

Amt Brück
- Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Pb-20-100/26

Aktenzeichen:

Amt: Finanzen

Datum: 16.12.2025

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

Betreff: Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Planebruch

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: **Nein** mit €

Produktkonto: FinanzH: Ergebnish:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter

Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
----------------	---------	---------	------	-------	------	-------	-------------

GV	1						
----	---	--	--	--	--	--	--

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevorvertretung Planebruch beschließt

den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023 für die Gemeinde Planebruch

auf der Grundlage des § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Der Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Planebruch wurde von der Kämmerin gemäß § 80 BbgKVerf am 26.11.2024 aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Prüfung zugeleitet.

Die Prüfung des Entwurfes der Jahresrechnung 2023 wurde in der Zeit vom 22.10.2025 bis 17.11.2025 durchgeführt.

Das Ergebnis der Prüfung durch das RPA wurde im Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Planebruch vom 17.11.2025 zusammengefasst.

Das RPA empfiehlt dem Amtsdirektor, den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses 2023 festzustellen und der Gemeindevorvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das RPA stellt im Ergebnis der Prüfung fest, dass der Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 80 Abs. 4 BbgKVerf entlastet werden kann.

Anlagen

- Entwurf Jahresabschluss zum 31.12.2023 für die Gemeinde Planebruch
- Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Planebruch